

Datenschutzinformation

- Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO -
zur Erhebung von personenbezogenen Daten



Verarbeitungstätigkeit	Vollstreckung
Erhebende Stelle	Gemeinde Nattheim Fleinheimer Str. 2 89564 Nattheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Nattheim Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nattheim
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	datenschutz@nattheim.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der GemHVO, GemKVO, ZVG, LVwVG, ZPO, AO zum Zweck der Vollstreckung erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis 30 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund von Zwangsvollstreckung eigener öffentlich-rechtlicher Forderungen sämtliche Fachbereiche sowie für Amtshilfeersuchen fremder Kassen z.B. andere Gemeinden, IHK, Rententräger, Handwerkskammern, öffentl. rechtl. Rundfunkanstalten usw. - Drittschuldner wie beispielsweise Kreditinstitute im Rahmen von Pfändungsverfügungen. - Insolvenz-, Zwangsverwalter, Amtsgericht im Rahmen der jeweiligen Fallbearbeitung/ Forderungsanmeldung.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 4 LVwVG, §§ 7 und 8 LDSG). Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann das Gericht auf Antrag der Gemeinde Nattheim zur Erzwingung der Angabe Ihrer

	<p>Daten einen Haftbefehl erlassen (§ 802g Abs. 1 ZPO). Weitere Folgen sind: Keine Auszahlung von Guthaben, kein Zustandekommen von Stundungs-/ Ratenzahlungsvereinbarungen, Mahnung und Betreibung, insbesondere Vermögensauskunft als Vollstreckung.</p>
--	--